



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Beschluss</b>  <b><i>öffentlich</i></b>		<b>Vorlage-Nr:</b> <b>COS-BV-549/2012</b>					
		<b>Aktenzeichen:</b> Datum:                    15.10.2012 Einreicher:              Bürgermeisterin Verfasser:                Stadtwerke					
<b>Betreff:</b>  <b>Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2012 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt)</b>							
Beratungsfolge		Mitglieder		Abstimmungsergebnis			
		S o I I	Anwesend	Mitw.- verbot	Dafür	Dagegen	Enthaltung
08.11.2012	Betriebsausschuss der Stadtwerke	<b>13</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>11</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

## **Beschluss:**

Auf der Grundlage des § 9, Absatz 2, Ziffer 5 des Eigenbetriebsgesetzes LSA vom 24.03.1997 unterbreitet der Betriebsausschuss den Vorschlag, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 des Eigenbetriebes Stadtwerke Coswig (Anhalt) die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA zu beauftragen.

Der Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittenberg zur Entscheidung und Beauftragung zu übergeben..

**Beschlussbegründung:**

Der Eigenbetrieb Stadtwerke Coswig (Anhalt) ist verpflichtet, den Jahresabschluss prüfen zu lassen.

Im Rahmen der Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 wurde im Betriebsausschuss die Frage aufgeworfen, ob die Pflicht zum Wechsel der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht. Andererseits wurde angeregt, auch andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu kontaktieren, um festzustellen, ob andere Prüfungsgesellschaften die Wirtschaftsprüfung eventuell kostengünstiger ausführen.

Da die Prüfung des Jahresabschlusses eigentlich durch das Rechnungsprüfungsamt (RPA) des Landkreises erfolgt und sich das RPA dazu eines bewährten Wirtschaftsprüfungsunternehmens bedient, wurde mit dem RPA des Landkreises, bezüglich einer eventuellen Pflicht zum Wechsel, Kontakt aufgenommen. Durch die Leiterin des RPA wurde im Rahmen des Gespräches ausgeführt, dass das RPA sofort einschreitet und einen Wechsel fordert, wenn es der Meinung ist, dass die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Prüfungsauftrag nicht zur Zufriedenheit des RPA bzw. entsprechend der Prüfungsvorgaben ausführt, oder wenn das RPA der Auffassung ist, dass ein Grund zum Wechseln besteht.

Grundsätzlich ist das RPA der Auffassung, in regelmäßigen Abständen Angebote für die Prüfung einzuholen und einen Wechsel des Prüfers in Betracht zu ziehen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht nicht.

Um auch dem zweiten Ansinnen des Betriebsausschusses Rechnung zu tragen, wurden sechs Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, mit jeweils gleichlautenden Schreiben und einheitlichen Vorgaben aufgefordert, ein Angebot zur Prüfung der kommenden fünf Jahresabschlüsse abzugeben. Von den sechs Unternehmen haben fünf Unternehmen ihr Angebot dafür abgegeben.

Die Gegenüberstellung der Angebote ist diesem Beschluss als Anlage beigefügt.

Es wird vorgeschlagen, die WIBERA mit der Prüfung zu beauftragen, da durch sie das wirtschaftlichste Angebot unterbreitet wurde.

**Finanzielle Auswirkungen:**

JA:    X                    NEIN:

Ausgaben:

Einnahmen:

Planmäßig bei Hst.: 90410

Überplanmäßig bei Hst.:

Außerplanmäßig bei Hst.:

Bemerkungen:

**Anlage:**

Gegenüberstellung der eingegangenen fünf Angebote

.....  
Unterschrift